Darstellung

des bürgerlichen Zustandes

der

Israeliten in Bayern

mit

besonderer Rücksicht auf jene

des

Unter-Mainkreises.

Ihre Klagen, Wünsche und Hoffnungen.

J. Goldberger

1833.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

5 7x 71

60

Es war eine Zeit, wo der Religionshaß mit der Muttermilch eingesogen, von den Vätern genährt, und von den Priestern der verschiedenen Confessionen großgezogen wurde.

Diese Zeit ist vorüber. Am Ende des 18ten oder vielmehr am Anfange des 19ten Jahrhunderts erschien die Morgenröthe einer besseren Zukunft. Der Glaube: „Wir sind Alle Kinder eines und desselben Gottes, ein Jeder mag ihn nach seiner Weise anbeten" fing an, sich gleich einer wohlthätigen Sonne über alle kultivirten Völker zu verbreiten; die dunkeln religiösen Begriffe schwanden wie leichte Nebel unter ihr zusammen; man hörte auf, etwas Verdienstliches darein zu setzen, sich um des Glaubens willen zu verfolgen; man überzeugte sich, daß eine verfolgte Religion am Ende selbst den Verfolgungsgeist annehmen müsse. Wechselseitige Duldung war das Losungswort geworden, und es schien jetzt auch die Zeit gekommen zu seyn, welche die Fesseln, die das israelitische Volk seit achtzehn Jahrhunderten getragen hatte, endlich brechen

sollte. Frankreich war es, welches zuerst die Fakel anzündete.

Es emanzipirte im Jahre 1789 alle Nichtkatholiken und dehnte dieses am 27sten September 1791 auf alle Juden aus.

Die niederländische Nationalversammlung dekretirte am 2ten September 1796:

„Kein Jude soll von Rechten oder Vortheilen ausgeschlossen werden, die mit dem batavischen Bürgerrechte verknüpft sind, unter der Bedingung, daß er auch alle Verpflichtungen erfülle, die nach der allgemeinen Konstitution von jedem Bürger gefordert werden."

In Hanover, Hessen, Hildesheim, Braunschweig, und überall, wo der französische Adler sich niederließ, wurde das Joch der Unterdrückung von ihrem Nacken genommen.

Die herzoglich Mecklenburg-Schwerin'sche Regierung bestimmte unterm 22sten Februar 1812:

„Alle bisher in unsern landesherrlichen Schutz genommenen Juden sollen hinfüro für Einländer geachtet werden, und gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen."

Das königlich preußische Edikt, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, vom 11ten März 1812 sagt:

„Die in unsern Staaten jetzt wohnhaften, mit Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen

„und Konzessionen versehenen Juden und deren „Familien sind für preußische Staatsbürger zu „achten.

„Sie sollen gleiche bürgerliche Rechte und Frei„heiten mit den Christen genießen."

„Sie können akademische Lehr-, Schul- und „Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt „gemacht haben, verwalten.

„Es steht ihnen frei, sich in Städten oder „auf dem platten Lande niederzulassen.

„Und sie dürfen in der Eigenschaft als Juden „mit keinen besonderen Abgaben mehr belegt wer„den."

Ja die preußische Regierung ließ es hiebei nicht bewenden, sondern sie verwendete sich auch bei den benachbarten Regierungen, namentlich bei den Magistraten der freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen, um diese zu ähnlichen Maßregeln zu bestimmen, wie dieses das denkwürdige Schreiben, welches der königliche Staatsminister Fürst von Hardenberg an den preußischen Gesandten Grafen von Grothe in Hamburg erlassen hat, beurkundet, das wörtlich folgendermaßen lautet:

„Die Schicksale der Juden in den Provinzen und „Städten des nördlichen Deutschlands können dem „preußischen Staate nicht gleichgültig seyn, weil „durch eine fortdauernde Bedrückung und gehässige „Ausschließung von Rechten, auf welche sie als

„Menschen einen Anspruch haben, der ihnen zum „Vorwurf gemachte Zustand der Immoralität ver„längert, und die Absicht unserer Regierung verei„telt wird, durch Theilnahme an allen bürgerlichen „Rechten und Lasten die Spuren eines Vorwurfs „zu verlöschen, der nur aus einer verächtlichen und „knechtischen Behandlung hervorgegangen ist. Es „hat auch die Geschichte des letzten Krieges gegen „Frankreich bewiesen, daß sie des Staates, der „sie in seinen Schoß aufgenommen hat, durch treue „Anhänglichkeit würdig geworden seyen, indem sie „als Waffengefährten ihrer christlichen Mitbürger „gleichen Heldenmuth wie diese bewiesen, die jüdi„schen Frauen aber in Aufopferungen jeder Art „den christlichen sich gleichgestellt haben.

„Euer Excellenz ersuche ich daher ergebenst, „die angelegentlichste Verwendung der preußischen „Regierung für die jüdischen Einwohner in Ham„burg, Lübeck und Bremen eintreten zu lassen, und „die Magistrate und Bürgerschaften dieser Städte „zu vermögen, daß sie sich der Einrichtung anschlie„ßen, die der preußische Staat durch das Edikt „vom 11ten März 1812 eben so sehr den Forde„rungen der Menschlichkeit und dem Bedürfnisse „der Zeit, als einem verständigen Regierungssy„steme angemessen befunden hat, besonders da das „eigene Handelsinteresse dieser Städte eine mildere „Behandlung ihrer jüdischen Einwohner ihnen an-

„räth, damit nicht eine fortdauernde Bedrückung „sie nöthige, mit ihren Kapitalien sich denjenigen „Staaten zuzuwenden, worin ihnen die Rechte der „christlichen Einwohner eingeräumt sind.“

Auch die königlich bayerische Regierung hat zu derselben Zeit, und zwar durch das Edikt vom 10. Juny 1813, eingreifende Schritte zur Verbesserung des Zustandes ihrer israelitischen Unterthanen gethan. Sie hat ihnen für ihre Kinder die christlichen Schulen geöffnet; sie hat ihnen den Ankauf liegender Gründe gestattet; sie hat ihnen den Betrieb von Manufakturen, Fabriken und Gewerben frei gegeben; und sie hat ihnen erlaubt, wenn sie einmal Meister seyen, selbst wieder christliche und jüdische Lehrjungen und Gesellen aufzunehmen. Allein sie ist auf halbem Wege stehen geblieben, sie hat die Zugeständnisse an Bedingungen geknüpft, die das Gute, das man ihnen bereiten wollte, unter der Hand wieder entrückten. Sie hat ihre Ansässigmachung mehr als je beschränkt; sie hat ihren Verehelichungen zum Theil unübersteigliche Hindernisse in den Weg gelegt, und sie hat ihnen dadurch das natürlichste Menschenrecht, ihre Fortpflanzung, verkümmert, wie dieß die Paragraphen 14 bis 18 des gedachten Ediktes auf eine schreckbare Weise beurkunden.

Der §. 12 sagt:

„die Zahl der Judenfamilien darf in der Regel in

„den Orten, wo sie dermal bestehen, nicht vermehrt,
„sondern sie soll vielmehr, wo sie zu groß ist, ver-
„mindert werden.“

Für sie soll also die Stimme Gottes: „Wachset und vermehret euch!“ nicht gegeben seyn! Sie sollen wie der Wildstand in einem Parke auf eine gewisse Zahl beschränkt bleiben! der Vater soll sich nicht der Hoffnung überlassen dürfen, seinen Sohn, seine Tochter neben sich und um sich aufkommen zu sehen, so lange nicht ein Platz in diesem Parke offen wird!! Und welcher Spielraum ist nicht den Magistraten und Gemeinde-Ausschüssen durch die Bestimmung gegeben:

„die Anzahl soll, wenn sie zu groß ist, nach und
„nach vermindert werden!“

Wer bestimmt hier die Grenzlinie zwischen groß und zu groß? Werden nicht jene, die den angeerbten Judenhaß noch in ihrer Brust tragen, die Anzahl stets zu groß finden?

Der §. 13 bestimmt:

„die Ansässigmachung über die Zahl an Orten, wo
„sich bereits Juden befinden, oder in Orten, wo
„keine sind, kann nur von der allerhöchsten Stelle
„bewilliget werden.“

Also die Aufnahme eines Juden und die Begna-

digung eines Verbrechers sollen auf gleicher Stufe stehen? Beyde sollen ein Reservat der Krone seyn und bleiben?

Der §. 14 bestimmt:

„der die Heirath nachsuchende Jude muß neben „der Ausweisung, daß dadurch die bestimmte Zahl „nicht überschritten werde, auch noch besonders „darthun, daß er einen genügenden Erwerbszweig „habe, um sich und seine Familie ernähren zu „können.“

Wie schwer hält es für einen Israeliten, einen ihm abholden Magistrat, oder, was noch weit ärger ist, einen ihm abholden Gemeinde-Ausschuß zu überzeugen, daß sein Erwerbszweig genügend sey? Sind nicht Beispiele im Ueberfluß vorhanden, daß dergleichen Adspiranten 1, 2, 3 und mehrere Jahre durch alle Instanzen umhergetrieben und dadurch um einen großen Theil ihres Vermögens gebracht wurden?

Der §. 16 limitirte auch den Ankauf liegender Gründe auf der Stelle wieder dadurch, daß er aussprach:

„Häuser und liegende Güter, welche die Juden „nicht zur eigenen Bewohnung und Bebauung, son„dern zum Wiederverkauf an sich bringen wollen, „können sie nur bei öffentlichen Strichen oder in „Concursfällen jure delendi erwerben.“

Der §. 17 gestattet ihnen zwar die Pachtung von Feldgütern, untersagt ihnen aber deren Verpachtung.

Der §. 18 schließt sie von Betreibung aller Brauereien, Schenk- und Gastwirthschaften aus. Unter diesen traurigen Verhältnissen war ihre Hoffnung auf die Konstitution des Reiches gerichtet; denn sie zweifelten nicht, daß diese auch ihrer gedenken werde; sie erschien, und sie lasen darin die goldenen Worte:

„Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene „Gewissensfreiheit gesichert. Jeder Eingeborne hat „gleiches Recht zu allen Graden des Staatsdien„stes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes. „Jeder Bayer genießt Gleichheit der Gesetze und „vor dem Gesetze.“

Sie wußten nicht anders, als daß sie ebenfalls Eingeborene, daß sie ebenfalls Bayern seyen; sie glaubten also, daß das Vorgedachte auch sie gelte, und daß dadurch das Edikt vom 10ten Juny 1813 zurückgenommen sey.

Allein der §. 9 der Konstitution brachte sie bald von diesem Irrwahne zurück; denn dort standen die niederschlagenden Worte mit Flammenschrift geschrieben:

„die nicht-christlichen Glaubensgenossen haben zwar

„vollkommene Gewissensfreiheit, sie erhalten aber „an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem „Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den „organischen Edikten über ihre Aufnahme in die „Staatsgesellschaft zugesichert ist.“

Und sie sahen sich dadurch mit weniger Ausnahme wieder auf den Standpunkt zurückgeworfen, auf dem ihre Urahnen schon vor Jahrhunderten gestanden hatten, jede Aussicht auf eine bessere Zukunft verdunkelt.

Doch mit einemmale schien ihnen ein neuer Stern aufzugehen. Es emanirte nämlich unterm 11ten September 1825 ein Gesetz über Ansässigmachung, und da darin hinsichtlich ihrer nichts besonders statuirt war, so hielten sie sich zu der Erwartung berechtigt, daß dasselbe für sie nicht minder als für die christlichen Unterthanen gegeben sey. Aber auch diese glückliche Täuschung war von kurzer Dauer.

Das Gesetz sagt §. 2:

„Die Ansässigmachung auf Grundvermögen wird „begründet, wenn dieses ein Simplum von 45 kr. „entrichtet.“

Und die königliche Regierung des Untermainkreises hat unterm 6ten Januar 1826 (Intelbl. Nro. 8) zur Erläuterung dessen bekannt gemacht:

„daß eine Steuer von $4^{3}/_{4}$ kr. im Untermainkreise
„dem Steuer-Simplum von 45 kr. gleichkomme.“

Als sich aber Israeliten mit einem weit höher besteuerten Grundvermögen um die Ansässigmachung meldeten, wurden sie zurückgewiesen.

Die königliche Regierung des Untermainkreises hat zur weitern Erläuterung des Gesetzes zu gleicher Zeit bekannt gemacht:

„daß mit der obrigkeitlichen Zuschreibung eines Be-
„sitzthumes von 600 fl. das Recht der Niederlas-
„sung in einer Gemeinde Kraft des Gesetzes gege-
„ben sey, und eine weitere Nachweisung eines
„Nahrungsstandes nicht gefordert werden könne.“

Aber bei Israeliten wurde diese Nachweisung desiderirt, wenn ihnen auch ein Besitzthum von mehr als 1200 fl. zugeschrieben war.

Längere Zeit unterhielten sie noch den guten Glauben, daß alle diese und ähnliche Maßregeln nur von den Unterbehörden ausgingen, daß die höhern Stellen keine Kenntniß davon hätten, und daß eine Beschwerde bei diesen ihnen Schutz und Schirm gegen dergleichen Anomalien gewähren würden.

Allein unterm 23sten März 1829 erschien, wie ein Deus ex machina, ein Kommentar, respective eine Vollziehungs-Instruktion zu diesem Edikte von

der königlichen Regierung des Untermainkreises, und wahrscheinlich auch von jenen der andern Kreise, welche noch weit härter, als das Edikt selbst ist.

Dort heißt es §. 4 und 5:

„Es muß eine eigene Liste über die ab- und zu-
„gehenden Juden geführt werden, damit man er-
„sehen könne, welcher Matrikel erledigt wurde,
„und wer in denselben eingetreten sey."

Also ein Inventarium wie auf einem Meyerhofe über die ab- und zugehenden Stücke. Und dieß in dem konstitutionellen Bayern im 19ten Jahrhundert!

Dort heißt es §. 6:

„Bei der Ansässigmachung auf den Ackerbau muß
„genau geprüft werden, ob sich der Bittsteller die
„landwirthschaftlichen Kenntnisse erworben habe,
„und ob er seine Fähigkeit dazu nachweisen könne."

Also er mag sich Güter ankaufen, so viel er will, so darf er noch nicht auf die Erlaubniß zur Ansässigmachung rechnen, sondern er muß auch noch nachweisen, daß er die Landwirthschaft gelernt habe, und ein Examen bestehen, ob er säen, pflügen, schneiden und dreschen können, wie dieses von einem Landgerichte in der Nähe von Würzburg einem Supplikanten wirklich auferlegt wurde.

Das Gesetz wollte die Israeliten zum Feldbau angewöhnen, die gedachte Vollziehungs-Instruktion aber räumt den Polizeibehörden die Gewalt ein, sie unter dem Vorwande, daß sie kein Geschick dazu hätten, nach Belieben abzuweisen.

Man fesselt also ihre Hände, und macht ihnen dann den Vorwurf, daß sie dieselben nicht gebrauchten.

In demselben §. heißt es weiter:

„Es muß genau untersucht werden, ob der Bittsteller sich durch den Betrieb der Landwirthschaft „mit einer Familie ausschließend und gut ernähren könne."

Also nicht nur nähren, sondern sogar gut soll er sich nähren können, und dieses soll er beweisen, noch ehe er seinen Bauernhof bezogen hat! Welche Macht zur Abweisung ist hier den Magistraten, Gemeinde-Ausschüssen und Polizeibehörden wieder in die Hände gegeben!

Pflegt nicht ein Israelite, der nicht mit Glücksgütern gesegnet ist, und den die Noth Sparen gelehrt hat, mit der Hälfte dessen auszukommen, was der christliche Bauer braucht?

Wo sollen diejenigen hin, die sich nur noth-

dürftig aber nicht gut nähren können. Sollen alle arme Israeliten, die in Bayern geboren und erzogen sind, wenn sie sich nicht gut nähren können, aus dem Lande verwiesen werden?

Der §. 8 sagt:

„Matrikeln-Abtretungen finden nur von Großeltern „und Eltern an Enkel und Kinder statt, und er„fordern, daß die Abtretenden in einem hohen „Alter stehen, keine eigene Familie mehr bilden, „sondern in die Familie der an ihre Stelle Kom„menden übertreten, und auf ihren Schutz und die „damit verbundenen Rechte feierlichst verzichten."

Wir können aber auf ein Landstädtchen im Rezatkreise hinweisen, wo nur ein einziger Israelite hauset, der sich bei den vielen Kram-, Vieh- und Jahrmärkten, die dort gehalten werden, seit 30 Jahren treu und redlich durch eine jüdische Garküche nährte, der bereits 80 Jahre alt ist, der sich bei dem Magistrate erklärte, daß er seiner Tochter, wenn man ihr die Heirathslicenz ertheile, seinen Matrikel abtreten und bei ihr seine Lebenstage beschließen wolle, der aber mit seinem Ansuchen abgewiesen wurde, weil der Magistrat eine Ehre darein setzt, daß in seinen Ringmauern der letzte Jude aussterben und auf seinem Weichbild kein neuer mehr aufkommen solle.

Der §. 9 endlich setzt dem Ganzen die Krone auf, denn dort heißt es:

„Schlüßlich werden die Behörden noch darauf auf-
„merksam gemacht, daß das Gesetz über Ansässig-
„machung und Verehelichung auf die Israeliten nur
„eine durch das Edikt vom 10ten Juni 1813 mo-
„dificirte Anwendung finde, daß der Besitz des
„dort erwähnten Grundvermögens den Israeliten
„noch keinen Anspruch auf Ansässigmachung verleihe,
„sondern daß eine solche Quantität von Grundver-
„mögen nachgewiesen werden müsse, welche nach
„Beschaffenheit der Personal- und Lokalverhältnisse
„die Ueberzeugung gewährt, daß auf demselben für
„eine Familie ein vollständiger Nahrungsstand be-
„gründet werden könne."

Und bei allen diesen drückenden Ausnahmsgesetzen, wodurch sie von ihren christlichen Mitbürgern gänzlich geschieden werden, sollen sie mit diesen ganz gleiche Lasten tragen; denn der §. 13 der Konstitution sagt:

„Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle
„Einwohner des Reichs allgemein ohne Ausnahme
„irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vor-
„mals bestandene Befreiungen."

Sie genossen auch wirklich manche Befreiungen von bürgerlichen Lasten, worunter wir nur jener der

Militärpflichtigkeit gedenken wollen, und zwar aus eben dem Grunde, weil man ihnen auch nicht die vollen bürgerlichen Rechte einräumte, und es glich sich dadurch eines mit dem andern wieder aus.

Jetzt aber sollen sie hinsichtich der Pflichten ganze, hinsichtlich der Rechte aber halbe Staatsbürger, hinsichtlich der Pflichten eingeborne Bayern, hinsichtlich der Rechte aber in Schutz genommene Fremdlinge seyn. Ja sie sind gegen ihre Vorfahren nicht besser, sondern vielmehr schlechter gestellt worden, da sie neben den allgemeinen bürgerlichen Lasten auch noch besondere in der Eigenschaft als Juden tragen müssen, wie dieß mit dem Schutzgelde, das die Meisten, nach wie vor, bezahlen müssen, mit dem Neujahrgelde, und im Aschaffenburgischen mit der sogenannten Judenschatzung der Fall ist, so daß sie in nichts eine Gleichheit mit ihren christlichen Mitbürgern genießen, außer die gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen.

Das Edikt vom 10ten Juni 1813 war nie, und ist am allerwenigsten heute noch geeignet, den Kulturzustand der Israeliten in Bayern zu befördern, denn

1. Es lag schon damals hinter der Zeit, für welche es gegeben war, zurück; die Israeliten waren

schon damals nicht mehr die Schacherjuden, die sie 30 und 40 Jahre früher waren; es waren schon damals in Ländern, wo sie eine liberale Behandlung zu genießen hatten, in Frankreich, Holland, Mecklenburg, Preußen, in den vereinigten Staaten von Nordamerika, und in vielen andern, Gelehrte, Künstler, Manufakturisten, Gewerbsmänner und selbst treffliche Soldaten aus ihrer Mitte hervorgegangen, was auch in Bayern nicht ohne Nachahmung blieb. Das Vorurtheil einer dunklen Vorzeit, daß man eine alte Sünde ihrer Urahnen an ihnen rächen müsse, war bei ihren christlichen Mitbürgern größtentheils erloschen, sie schöpften dadurch freiern Athem, die Wohlhabendern unter ihnen hatten schon früher angefangen, ihren Kindern eine edlere Erziehung zu geben, sie waren schon früher in der Residenz, wie in den Provinzialstädten, in die mannigfaltigsten gesellschaftlichen Beziehungen gekommen, sie hatten schon früher eine höhere Stufe der Bildung errungen, der Sklavensinn war längst verdrängt, das Ehrgefühl geweckt, und sie mußten sich darum durch die demüthigenden Bestimmungen des gedachten Edikts tief gekränkt fühlen.

2. Wollte man aber auch annehmen, daß dasselbe ihrem Kulturstande im Jahre 1813 noch angemes-

sen gewesen wäre, so hätte man es doch wenigstens in der Folgezeit modificiren sollen.

Man hat gesehen, daß selbst die Söhne der Schacherjuden, diesen traurigen Erwerbszweig verlassend, mit Freuden den Künsten und Gewerben sich widmeten; man hat gesehen, daß sie ihren Kultus verbesserten; man hat gesehen, daß sie, nachdem ihre Autonomie aufgehoben war, augenblicklich und ohne Widerrede vor den Richterstühlen des Landes und nach den Gesetzen des Landes Recht nahmen, und hat gesehen, daß die israelitischen Jünglinge im Felde mit ihren christlichen Kampfgenossen aus Einem Topfe gegessen, aus Einem Becher getrunken, und am Sabbath mit diesen für König und Vaterland gekämpft und geblutet haben. Und dennoch hat man das Edikt bis zum heutigen Tage unverändert fortbestehen lassen.

Man sage nicht:

„Sie seyen zum Genusse voller staatsbürgerlicher „Rechte noch nicht reif."

Die Gebildeten unter ihnen stehen jenen unter den Christen nicht mehr nach, und die Ungebildeten sind sich überall unter den Christen wie unter den Juden gleich.

Die Juden in den Flecken und Dörfern der Mark Brandenburg standen gewiß jenen von Berlin, die Juden auf dem platten Lande in Schlesien jenen von Breslau, die Juden in den Flecken und Dörfern von Ost- und Westpreußen jenen von Königsberg, Stettin und Frankfurt an der Oder nicht gleich, und dennoch hat die preußische Regierung, ohne auf die verschiedenen Grade der Civilisation Rücksicht zu nehmen, sie alle an einem und demselben Tage, durch ein und dasselbe Gesetz emanzipirt.

Man sage nicht:

„Ihre Religion schließe die Fremden, also die „Nichtjuden aus."

Moses befahl (3 B. Kap. 19):

„Wenn ein Fremdling bei dir in deinem Lande „wohnen will, so soll er bei Euch einheimisch seyn; „ihr sollt ihn lieben, als Euch selbst, denn Ihr „seyd auch Fremdlinge gewesen im Egyptenland."

Und Salomo schloß nach vollendetem Tempelbau auch die Ausländer in das Einweihungs Gebet ein, indem er (1 Buch der Könige Kap. 3. V. 41) zu Gott flehte:

„Wenn ein Fremder, der nicht deines Volkes Is-
„rael ist, kömmt aus fernem Lande um deines
„Namenswillen, daß er bete vor diesem Hause
„so wollest du hören im Himmel, im Sitze deiner
„Wohnung, und thun Alles, darum der Fremde
„dich anruft, auf daß alle Völker der Erden dei-
„nen Namen erkennen, daß sie auch dich fürchten,
„wie dein Volk Israel."

Wer könnte gleichwohl noch sagen, daß die Religion der Israeliten Alle, die nicht ihres Glaubens seyen, ausschließe?

Hat sich in spätern Zeiten ein dem härtesten Drucke, der tiefsten Herabwürdigung und der traurigsten bürgerlichen Existenz preisgegebenes Volk isolirt, so trägt das Mosaische Gesetz so wenig Schuld daran, als das Christliche, das nichts als Liebe prediget, an den Vermögens-Confiskationen, Deportationen, und an den blutigen Verfolgungen, die sich Christen gegen Juden und selbst gegen ihre Mitchristen in der dunkeln Vorzeit erlaubt haben.

Man sage nicht:

„Ihre Moralität stehe bei der großen Masse noch
„zu tief, als daß sie jetzt schon einer völligen Eman-
„zipation würdig geachtet werden könnten."

Lieber sage man zu ihren Gunsten mit einem ihrer Schriftsteller *):

„War es auffallend, wenn die Israeliten die Be-
„weise des Hasses mit den Empfindungen des Has-
„ses vergalten?"

Konnte man Tugenden von ihnen erwarten, wenn man erklärte, daß sie keiner Tugend fähig seyen? War es auffallend, wenn unter den Verfolgten, Gedrückten, zu Feinden der bürgerlichen Gesellschaft gebildeten Menschen sittlich verderbte Individuen angetroffen wurden? Oder muß man nicht vielmehr einräumen, daß die Verderbtheit Einzelner gewissermaßen nothwendige Folge ihrer drückenden Verfassung gewesen sey; daß die Tugend wanke, wenn das Gefühl für Ehre erstickt wird, und daß jede andere Menschengattung, in dieselbe Lage versetzt, derselben Fehler sich auch schuldig machen würde?

Was waren die Griechen, und was sind sie jetzt? Entschuldigt man nicht die Gebrechen derselben mit dem Drucke, unter dem sie Jahrhunderte seufzten?

---

*) Karl August Buchholz, Aktenstücke, die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Israeliten betreffend. Stuttgard und Tübingen 1815.

Sollte man nicht dieselben Entschuldigungsgründe für die Juden anführen können? Erwartet man nicht, daß sich die Griechen unter milden Gesetzen auf ihren frühern Stand der Kultur erheben würden? Warum erwartet man nicht dasselbe unter denselben Bedingungen von den Juden?

Man sage nicht:

„daß ihre besonderen Gesetze, ihre absondernden „Gebräuche und ihre religiösen Gewohnheiten ein „Hinderniß machten, sie mit ihren christlichen Mit„bürgern zusammen zu schmelzen."

Alle diese Dinge gehören in das Gebiet des Gewissens, das der Staat nicht berühren will, und haben nichts mit dem Politischen gemein.

Was das Politische betrifft, so gebietet ihnen das mosaische Gesetz Gehorsam gegen die Anordnungen des Staates, in dem sie leben, und das große Sanhedrin, dessen Ausspruch die Kraft einer authentischen Doctrinal-Entscheidung haben, welche die Israeliten so gut, wie die Concilien die Katholiken verpflichten, erklärt:

„daß es für jeden in einem Staate gebornen Ju„den, oder den, der durch Aufenthalt, oder auf

„eine andere Weise Bürger desselben wird, zu „den religiösen Pflichten gehören, besagten Staat „als sein Vaterland zu betrachten.“

Es erklärt ferner:

„Er hat für seinen Fürsten und seine Gesetze alle „die Ehrfurcht, Liebe und Treue zu hegen, die „alle seine Unterthanen ihm schuldig sind.

„Er darf sein Interesse nicht von dem Interesse „des Publikums, noch seine und seiner Familie „Bestimmung, von der Bestimmung der großen „Familie des Staates trennen. Die Unfälle des„selben müssen ihn betrüben, seine Triumphe ihm „Freude machen, und aus allen seinen Kräften „muß er zu dem Wohl seiner Mitbürger beitra„gen.“

Und schließt dann mit folgenden Worten:

„dem zu Folge statuirt das große Sanhedrin, „daß jeder Israelite, der von den Gesetzen des „Staates als Bürger behandelt wird, nach seinem „Glauben verbunden ist, ihn als sein Vaterland „zu betrachten, ihm zu dienen, ihn zu vertheidi„gen, und seinen Gesetzen gehorsam zu seyn.“

Doch damit ist der Cyklus der Vorwürfe ihrer Feinde noch nicht geschlossen, Sie begnügen sich nicht, ihre Individualität angegriffen zu haben, sondern sie stehen nicht an, ihre Religion selbst zu verdächtigen, indem sie sagen:

„Ihre Religion sey es, die ihnen den Wucher „wenigstens gegen Nichtjuden erlaube.

Ist es nicht verwegen, dieß einer Religion zum Vorwurf zu machen, die (nach den Traditionen), von Moses auf unmittelbare Eingebung Gottes ausging? Ist es vernünftig zu glauben, daß die Gottheit selbst eine Ungerechtigkeit als Gesetz statuirt, haben werde?

Wir müßen auch hier wieder auf daß große Sanhedrin, auf das sogenannte jüdische Concilium, als die beste Auslegerin des Gesetzes, die seit der Zerstörung Jerusalems erschienen ist, provoziren.

Dasselbe sprach als Glaubenslehre aus:

„daß die Israeliten in Ansehung des Leihens kei„nen Unterschied zwischen ihren Glaubens-Genos„sen und ihren Mitbürgern machen dürften, daß „derjenige, der dieß übertrete, eine religiöse Pflicht „verletze, und offenbar gegen das Gesetz Gottes „sündige, daß aller Wucher ohne Ausnahme ver„boten sey, nicht allein von Hebräer zu Hebräer, und „von Hebräer zu Mitbürgern eines andern Glau„bens, sondern auch mit Fremden aller Nationen.“

Liegt darin nicht die bündigste Widerlegung dieser verwegenen Behauptung? Kann man sagen: die

Religion erlaubt den Wucher, weil Wucher getrieben wird? Kann man sagen: die Juden treiben Wucher, weil einige ihn treiben? Kann man den gebildeten jüdischen Kaufmann und den ungebildeten Schacherjuden, das angesehene jüdische Wechselhaus und die Bude des verworfenen Mäcklers in eine Klasse stellen? Und wenn von der Hefe dieses Volks Wucher getrieben ward, sind nicht wieder die Regierungen daran Schuld? Trieben ihn nicht viele aus Noth; weil ihnen alle Erwerbungsquellen versperrt waren, oder aus Mangel an Unterricht, weil sie nicht wußten, was das Gesetz, für das sie keinen Ausleger hatten, gebiete oder verbiete? Wie lange her ist es, daß ihre Schulen beaufsichtigt, oder daß ihnen die christlichen geöffnet sind? Sollen die Besseren zurückgesetzt werden, weil es Schlechte unter ihnen giebt? Läßt nicht Gott seine Sonne aufgehen über die Bösen wie über die Guten? Ist der Arm der Gerechtigkeit zu kurz, daß er den Frevler nicht erreichen könne?

Man sieht auch hier wieder, daß das, was als Ursache angegeben wird, nicht Ursache, sondern Wirkung sey. Der Wucher ist nicht Ursache, warum man der großen Masse das Bürgerrecht versagen zu müssen glaubt, sondern der Wucher ist die Wirkung davon, daß man ihr dasselbe nicht schon früher ertheilt hat.

Doch — wir wollen abbrechen und lieber den oben genannten Schriftsteller reden lassen.

Er sagt:

„In Preußen und überall, wo die Scheidewand „zwischen Christen und Juden niedergerissen wur„de, hat man die wohlthätigsten Wirkungen da„von gesehen. Als es den Kampf um allgemeines „deutsches Wohl galt, sind die Söhne der wohl„habendsten Familien in den Hauptstädten mit der „freiwilligen Ergreifung der Waffen vorangegan„gen; sie haben mit eben der Ausdauer, eben der „Treue, wie andere Staatsbürger gefochten und „geblutet; die jüdischen Aerzte und Wundärzte „haben ihr Leben den Gefahren der Hospitäler aus„gesetzt, und sind als heilige Opfer gefallen; die „jüdischen Frauen und Mädchen haben keine An„strengung und keine Gefahr gescheut, um den „Verwundeten Trost und Hülfe angedeihen zu las„sen, und alle israelitischen Bürger haben durch „die zahlreichsten freiwilligen Geldopfer Beweise „für König und Vaterland gegeben.“

Und endlich müssen wir auch noch anführen, wie sich der Magistrat einer freien Reichsstadt, die doch nicht gerne vom Alten abzugehen pflegen, nämlich der Senat von Hamburg, über diesen Gegenstand auszudrücken pflegte, der an seine Bürgerschaft am 10ten September 1814 folgende denkwürdige Worte schrieb:

„durch die den Israeliten gestatteten Bürgerrech-
„ist nicht allein kein Nachtheil anderer Bürger ve-
„spürt worden, sondern vielmehr hat ein besche
„denes stilles Benehmen und die willigste Anstren-
„ung mit Andern fürs allgemeine Wohl, ja selb
„eine vorzügliche Wohlthätigkeit und Vaterlands-
„liebe mehrere unter ihnen ausgezeichnet."

Sollten sich daher nicht die fünfzigtausend israelitische Unterthanen in Bayern der tröstlichen Hoffnung überlassen dürfen, daß ihre gerechte, milde und weise Regierung, in so vielen andern Dingen das Vorbild anderer Staaten, auch ihre Fesseln lösen, ihnen die besondern Lasten, die sie noch um ihres Glaubens willen tragen, abnehmen, die verschiedenen Ausnahms-Gesetze, die noch da und dort in den verschiedenen Landmandaten enthalten sind, so wie die drückenden Bestimmungen des Edikts vom 10ten Juni 1813 als erloschen erklären, und sie nach dem natürlichen Grundsatze:

„Wer gleiche Lasten trägt, muß auch gleiche Rechte
„genießen."

mit ihren christlichen Mitbürgern auf gleiche Stufe zu stellen, geneigt seyn werde?